

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

### 1. Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	30.09.2013	öffentlich
2. Gemeinderat	14.10.2013	öffentlich

### 3. Finanzielle Auswirkungen: (Kurzübersicht)

Nein      Ja  
     

### 4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein      Ja  
     

in voller Höhe     teilweise  
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

\_\_\_\_\_ €

### 5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

#### 1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) \_\_\_\_\_ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./ . \_\_\_\_\_ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) \_\_\_\_\_ €

#### 2. Folgekosten

Personalkosten 35.000,00 €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand  
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der  
Durchführung der Maßnahme 40.000,00 €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./ . \_\_\_\_\_ €

Jährliche Belastungen 75.000,00 €

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

---

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

---

## **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat,

1. die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates zu beschließen.
2. die Verwaltung auf der Basis der vorgelegten Konzeption mit der Ausarbeitung einer Geschäftsordnung und eines Vorschlags für die Besetzung des Gestaltungsbeirates zu beauftragen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Strategisches Ziel

Diese Vorlage dient der Erreichung des folgenden strategischen Ziels:

Ziel 6: Innovative städtebauliche Entwicklung und hochwertige Gestaltung des Stadtbildes, des öffentlichen Raums und der Infrastruktur unter Einbeziehung der Bürgerschaft.

### 2. Einleitung

Die hochwertige Gestaltung des Stadtbildes ist ein wichtiges „Aushängeschild“ für Offenburg. Eine bauliche Entwicklung mit qualitätvoller Architektur sichert unsere Stadt als attraktiven und vielfältigen Wohn-, Arbeits- und Freizeitstandort. Es ist Aufgabe der Verwaltung, hierfür gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Dass auch die Bürger der Stadt das Thema Baukultur und Stadtbild als bedeutsam erachten, macht nicht zuletzt der engagiert geführte öffentliche Diskurs zu verschiedenen Bauprojekten deutlich.

Seit 2004 sind die Belange der Baukultur in der städtebaulichen Planung als Ziele der Bauleitplanung gesetzlich verankert (§1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Die praktischen Möglichkeiten der Verwaltung, in baurechtlichen Genehmigungsverfahren gestalterische Qualität zu sichern, sind trotzdem relativ begrenzt.

Ein guter Weg, gestalterisch hochwertige Lösungen für eine Bauaufgabe zu erhalten, ist die Durchführung von Architekturwettbewerben. Leider greifen private Bauherren diese Möglichkeit nur selten auf.

Um auf breiterer Basis eine höhere bauliche Gestaltungsqualität zu erreichen, werden seit einigen Jahren in vielen Städten Gestaltungsbeiräte eingerichtet. Diese bestehen in der Regel aus 4-5 unabhängigen, externen Fachleuten aus dem Bereich Architektur oder Stadtplanung, die in regelmäßigen Sitzungen (ca. alle 2-3 Monate) die Verwaltung und den Gemeinderat zu wichtigen, geplanten Bauvorhaben beraten. In den meist öffentlich durchgeführten Sitzungen werden die Projekte von den Bauherren oder Planenden vorgestellt, und anschließend werden gegebenenfalls Änderungsempfehlungen durch den Beirat gegeben.

Eine Vorreiterrolle für Gestaltungsbeiräte hat die Stadt Regensburg, deren Beirat seit 1998 als unabhängige Instanz politische Gremien und die Fachverwaltung berät. In Baden-Württemberg sind mittlerweile in über 15 Städten Gestaltungsbeiräte fest installiert. Dazu gehören beispielsweise Aalen, Baden-Baden, Karlsruhe, Lörrach, Konstanz, Mannheim, Nürtingen und Tübingen. Freiburg wird in Kürze folgen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

Die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten wird von der Architektenkammer und anderen berufsständischen Organisationen der Architektenschaft sehr positiv betrachtet und unterstützt. Beispielsweise hat der Bund Deutscher Architekten (BDA) auf seiner Web-Seite eine Broschüre zur aktuellen Praxis von Gestaltungsbeiräten zum Herunterladen bereitgestellt („Gestaltungsbeiräte – Mehr Kommunikation, mehr Baukultur“ / [www.bda-bund.de/aktuelles/veroeffentlichungen/seite/1.html](http://www.bda-bund.de/aktuelles/veroeffentlichungen/seite/1.html)).

Aus Sicht der Verwaltung kann auch in Offenburg ein Gestaltungsbeirat einen Beitrag zur Stärkung der Baukultur leisten. Es würde die in Öffentlichkeit und Gemeinderat gewünschte Bewertung der Gestaltungsqualität insbesondere stadtbildprägender Bauvorhaben auf fundiertem und fachlich hohem Niveau ermöglichen. Seitens der örtlichen Vertreter der Architektenkammer wird die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ebenfalls als Chance gesehen, qualitätvolles Bauen in unserer Stadt zu fördern.

Mit dieser Vorlage möchte die Verwaltung dem Gemeinderat die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für Offenburg vorschlagen.

### **3. Ziele und Aufgaben eines Gestaltungsbeirates**

Ziel eines Gestaltungsbeirats ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern sowie Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Ein Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen der Architektur und des Stadtbildes. Er begutachtet alle Bauvorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung, Lage, Nutzung, ihres Umfeldes sowie ihrer Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten. Der Gestaltungsbeirat gibt fachlich kompetente Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für politische Gremien und Verwaltung.

Vom Wirken eines Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder wird außerdem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit sowie bei den Bauherren und Investoren erwartet.

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen. Er soll über die üblichen Beratungsmöglichkeiten der Genehmigungsbehörde hinaus dem Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich qualitätsvollen Entwurf verhelfen. Er formuliert Empfehlungen und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

## 4. Rahmenbedingungen für die Arbeit eines Gestaltungsbeirates

Ein Gestaltungsbeirat ist ausschließlich beratend tätig. Die Entscheidungsbefugnis für die Baugenehmigungen liegt weiterhin bei der unteren Baurechtsbehörde, die an gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen gebunden ist.

Planungs- und baurechtliche Rahmenbedingungen, wie z. B. Bebauungspläne oder auch die Satzung der Stadt Offenburg zum Schutz des Stadtbildes und zur Erhaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich (Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt), sind weiterhin bindend bzw. zu beachten. Genauso bleiben die Anforderungen des Denkmalschutzes in vollem Umfang bestehen.

Grundsätzlich ist anzustreben, städtebaulich relevante Bauvorhaben in einer sehr frühen Phase der Konzeptentwicklung einzubringen, so dass einerseits grundlegende Richtungsentscheidungen noch möglich sind und andererseits die Beratung und Abstimmung für die Bauherrschaft eine zügige Planung und Umsetzung der Projekte ermöglicht.

Projekte, die sich bereits im Baugenehmigungsverfahren befinden, können aufgrund des gegebenenfalls bestehenden Genehmigungsanspruchs nur freiwillig einer effektiven Beurteilung des Gestaltungsbeirates unterworfen werden. Allerdings zeigt die Erfahrung in vielen Städten, dass die positive Wirkung der vorgeschlagenen Verbesserungen auch in den Augen der meisten Bauherren gegenüber der befürchteten Verzögerung im Verfahren überwiegt. Zudem kann häufig die Akzeptanz einzelner Bauvorhaben in der Bevölkerung durch die vom Gestaltungsbeirat initiierten Änderungen deutlich erhöht werden.

Bauherren erhalten durch einen Gestaltungsbeirat eine objektive, fachliche Beratung, die den Dialog fördert und in Einzelfällen auch die inhaltliche Auseinandersetzung zu umstrittenen Bauprojekten versachlichen und neue Lösungsansätze vermitteln kann. Der Erfolg eines Gestaltungsbeirates ist letztlich aber vom Zusammenspiel aller abhängig. Notwendige Bedingungen für den Erfolg sind jedoch hohe fachliche Qualifikation, kommunikative Fähigkeiten und Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder.

Nicht in einem Gestaltungsbeirat behandelt werden Vorhaben, die gemäß der RPW (Richtlinie für Planungswettbewerbe) oder vergleichbarer Verfahren, wie z.B. Mehrfachbeauftragungen, hervorgegangen sind. Diese Vorhaben fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates, wenn das beantragte vom prämierten Vorhaben wesentlich abweicht.

## 5. Konzeption für einen Gestaltungsbeirat in Offenburg

Die Verwaltung hat im Vorfeld die Konzeption und Arbeitsweise verschiedener Gestaltungsbeiräte in anderen Städten untersucht, um die richtige Lösung für Offenburg zu finden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

Festgestellt werden kann, dass die heute eingerichteten Gestaltungsbeiräte sich stark am Beispiel des Gestaltungsbeirates der Stadt Regensburg orientieren (siehe Punkt Nr. 2). Die Geschäftsordnungen von Gestaltungsbeiräten gleichen sich deshalb in vielen Städten in wesentlichen Punkten. Erkennbar ist aber auch, dass die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Städte (Größe, Umfang historischer Bausubstanz, touristische Bedeutung, Gewichtung von Gestaltungsqualität gegenüber anderen Zielen, Organisation der Verwaltung, Gremienbeteiligung, usw.) Berücksichtigung finden.

Mit dieser Vorlage möchte die Verwaltung nun grundsätzlich darstellen, wie aus ihrer Sicht Organisation und Arbeitsweise eines auf die Offenburger Rahmenbedingungen zugeschnittenen Gestaltungsbeirates aussehen könnten. Darauf aufbauend kann dann in einem zweiten Schritt eine detaillierte Geschäftsordnung erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Vorüberlegungen basieren in allen wesentlichen Punkten auf den mittlerweile erkennbaren „Standards“ für bestehende Gestaltungsbeiräte sowie auf den Empfehlungen der Architektenkammer und anderen berufständischen Organisationen der Architektenschaft (siehe auch Hinweis unter Punkt Nr.2).

## 5.1 Besetzung des Gestaltungsbeirats

Die im Vorfeld untersuchten Gestaltungsbeiräte sind entweder mit vier (Tübingen, Ravensburg, Lörrach und Konstanz), oder fünf (Regensburg, Mannheim, Pforzheim, Karlsruhe und Baden-Baden) externen Fachleuten besetzt. Für die Stadt Offenburg wird eine Besetzung des Gestaltungsbeirates mit vier externen Fachleuten vorgeschlagen. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sollen ausgewiesene Fachleute in den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Städtebau sein. Sie sollen die Qualifikation zum Preisrichter in Wettbewerbsverfahren besitzen. Vier Mitglieder sind erforderlich, um eine möglichst objektive, die verschiedenen erwähnten Fachdisziplinen ausreichend berücksichtigende Entwurfsbeurteilung zu erhalten und im Krankheitsfalle die Arbeitsfähigkeit des Beirats zu erhalten.

Der Gemeinderat beruft die Mitglieder des Gestaltungsbeirats. Die Verwaltung unterbereitet dem Gemeinderat entsprechende Vorschläge.

Um eine Akzeptanz für die Empfehlungen des Beirats zu erreichen, ist die Unabhängigkeit der Mitglieder gegenüber aktuellen Planungsaufgaben entscheidend. Die Unabhängigkeit ist für den Erfolg der Beiratstätigkeit höher einzuschätzen als etwa die spezifischen Ortskenntnisse lokal tätiger Architekten, Stadtplaner beziehungsweise Landschaftsarchitekten. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Mitglieder des Gestaltungsbeirats ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Ortenaukreis haben dürfen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:  
Clausen, Andreas

Tel. Nr.:  
82-2290

Datum:  
14.08.2013

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

Die Mitglieder sollen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Offenburg planen oder bauen dürfen. Hiermit wird die Unabhängigkeit gegenüber aktuellen Bauvorhaben sichergestellt und vermieden, dass aus der Beiratstätigkeit ein Wettbewerbsvorteil bei künftigen Planungsaufgaben gegenüber lokalen Planern resultiert.

Mit einer zeitlichen Begrenzung der Tätigkeit im Beirat auf max. 4 Jahre soll die Neutralität der Mitglieder gewährleistet werden. Um gleichzeitig eine Kontinuität in der Beiratsarbeit zu ermöglichen, soll ein zeitlich gestufter Wechsel der Beiratsmitglieder erfolgen.

## 5.2 Zuständigkeit des Beirats

Zur Beschreibung der Zuständigkeit des Gestaltungsbeirats hat sich folgende, auch vom Bund Deutscher Architekten empfohlene Formulierung, bewährt: „Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild bzw. für die städtebauliche Entwicklung prägend sind“.

Entsprechend dieser Formulierung wären beispielsweise folgende öffentliche oder private Bauvorhaben im Gestaltungsbeirat zu beraten:

- Neubauten oder Umbauten an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet, deren Gestaltung die Qualität des öffentlichen Raumes wesentlich mitbestimmt (z. B. zum Straßenraum orientierte Neubauten innerhalb der Altstadt oder auch prägende Gebäude in Gewerbegebieten)
- Ortsbildprägende Neubauten oder Umbauten an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet, deren Gestaltung deutlich von üblichen Gestaltungslösungen in der Umgebung abweicht (z. B. bei Dachform, Dachaufbauten oder Fassadenmaterialien)
- Bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in der Umgebung (z. B. Anbau an ein denkmalgeschütztes Gebäude)
- Bauvorhaben, die aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Lage öffentlich stark wahrgenommen werden (z. B. Lage an einem öffentlichen Platz oder einer stark frequentierten Straße)
- Bauvorhaben, die aufgrund der bestehenden Topographie besonders stark in Erscheinung treten (z. B. weit sichtbare Hanglage)

Die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Vorhaben erfolgt durch die Verwaltung. Der Gemeinderat kann Vorhaben zur Beratung in den Gestaltungsbeirat verweisen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

Auch auf Wunsch des Bauherrn kann ein Vorhaben dem Gestaltungsbeirat vorgelegt werden, wenn sich das Vorhaben im baurechtlich genehmigungsfähigen Rahmen bewegt.

Die Behandlung von Bauvorhaben im Gestaltungsbeirat, die aus Wettbewerbsverfahren gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, ist in der Regel nicht vorgesehen. Im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens gemäß RPW werden bereits alternative Planungen in Konkurrenz entwickelt und durch ein fachlich qualifiziertes Preisgericht bewertet, so dass eine erneute Beratung durch den Gestaltungsbeirat nicht unbedingt erforderlich ist.

Nach einer Sichtung der im Jahre 2011 und 2012 in Offenburg genehmigten Bauvorhaben kann von einer Zahl von ca. 15-20 Bauvorhaben jährlich ausgegangen werden, die im GBR entsprechend der genannten Kriterien zu behandeln wären. Dies entspricht in etwa einem Anteil von 7 -10 % der gesamten Baugenehmigungen. Die Fallzahl entspricht der in vergleichbaren Städten.

## 5.3 Sitzungsturnus und Ablauf

Durch regelmäßige Sitzungen des Gestaltungsbeirats kann eine kontinuierliche Bearbeitung der Planungsvorhaben erreicht werden. Üblich ist ein Sitzungsturnus von 2-3 Monaten. Aufgrund der zu erwartenden Fallzahlen sieht die Verwaltung einen dreimonatigen Turnus für einen Gestaltungsbeirat in Offenburg als ausreichend an. Pro Sitzung dürfte dann mit ca. 3-5 neuen Projekten zuzüglich 2-4 erneut zur Beurteilung vorzulegenden Projekten (Wiedervorlagen) zu rechnen sein. Ein größerer Abstand zwischen den Sitzungen ist nicht sinnvoll, da ansonsten Bauherren und Planer, insbesondere bei notwendig werdenden Wiedervorlagen, zu lange auf eine Behandlung ihrer Vorhaben warten müssten und darüber hinaus Bauantragsfristen nicht mehr einzuhalten wären.

Die Sitzungen sind in der Regel 1-tägig. Nach Ortsbesichtigungen und Vorbesprechung der Vorhaben findet die eigentliche Sitzung statt. Diese ist in der Regel öffentlich. Nur wenn Bauherren einer öffentlichen Präsentation ihrer Vorhaben widersprechen, werden diese in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt. Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch die Antragsteller bzw. deren Beauftragten.

Der GBR fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Der Gestaltungsbeirat legt dabei fest, ob eine Wiedervorlage der zu überarbeitenden Planung erforderlich ist. Die Stellungnahme wird an den Bauherrn und Planer weitergeleitet.

Zur Vorbereitung des Sitzungstages erhalten die Mitglieder des Gestaltungsbeirats von allen zu behandelnden Bauvorhaben entsprechende, von der Verwaltung erstellte „Sitzungsvorlagen“.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

In diesen sind, neben den eigentlichen Planunterlagen, auch die Ergebnisse der notwendigen internen Vorprüfung der verschiedenen Fachabteilungen (Baurecht, Stadtplanung, Verkehrsplanung usw.) enthalten.

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Wahrung der Vertraulichkeit zu den Ergebnissen der internen bzw. nicht öffentlichen Teile der Sitzungen verpflichtet.

## 5.4 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit entsprechend Gemeindeordnung.

## 5.5 Einbindung Gemeinderat

Der Gemeinderat beruft die Mitglieder des Gestaltungsbeirats. Die Teilnahme von Mitgliedern des Gemeinderats an den Sitzungen des Gestaltungsbeirats ist in den allermeisten untersuchten Gestaltungsbeiräten so geregelt, dass Sprecher aller Gemeinderatsfraktionen, oder deren Vertreter, ohne Stimmrecht an allen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats teilnehmen können.

Für den Offenburger Gestaltungsbeirat wird vorgeschlagen, dass alle im Planungsausschuss vertretenen Mitglieder des Gemeinderats einschließlich deren Stellvertreter an den Sitzungen des Gestaltungsbeirats als nicht stimmberechtigte Beisitzer teilnehmen können. Die Beisitzer haben in den Sitzungen Rederecht.

Wenn Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandelt werden, soll eine Beratung darüber im Planungsausschuss in der Regel nicht zusätzlich erfolgen.

## 5.6 Kosten und Personalaufwand

Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit des Gestaltungsbeirats ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle erforderlich. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für Bauherrn und Planer, deren Projekte ggf. im Gestaltungsbeirat behandelt werden sollen. Sie koordiniert die Projektauswahl und die verwaltungsinterne Vorprüfung der Vorhaben. Darüber hinaus organisiert sie den gesamten Sitzungsablauf mit den vorgeschalteten Ortsterminen und erstellt Sitzungsvorlagen und Protokolle. Die Geschäftsstelle soll organisatorisch dem Baudezernat zugeordnet werden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

060/13

Dezernat/Fachbereich:  
Stabsstelle Stadtplanung

Bearbeitet von:      Tel. Nr.:  
Clausen, Andreas    82-2290

Datum:  
14.08.2013

---

Betreff: Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Offenburg

---

Auf Grund der Erfahrungen aus vergleichbaren Städten kann von einem Personalaufwand für den Betrieb der Geschäftsstelle von etwa 0,4 Planerstellen und 0,2 Verwaltungsstellen ausgegangen werden. Weiterer Personalaufwand entsteht durch die notwendige Einbindung von Fachabteilungen im Rahmen der Vorprüfung und Teilnahme an den Sitzungen. Die Verwaltung wird zur genauen organisatorischen Einbindung einen gesonderten Vorschlag unterbreiten.

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

Bei der vorgeschlagenen Anzahl an Beiratsmitgliedern kann pro Sitzung von einem Aufwand in Höhe von ca. 9.000 € bis 10.000 € ausgegangen werden, wobei etwa 2/3 der Summe für die Vergütung (Honorar- und Reisekosten) der Beiratsmitglieder entfallen würde. Mit dem vorgeschlagenen jährlichem Sitzungsturnus liegen die Gesamtaufwendungen dann bei ca. 35.000 € bis 40.000 €.

## 6. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung schlägt vor, die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ab Mitte 2014 vorzusehen. Bis zum 1. Quartal 2014 wird die Verwaltung einen Vorschlag für eine Geschäftsordnung, für die organisatorische Einbindung und die genaue Ablauforganisation in der Verwaltung sowie für die Erstbesetzung des Gestaltungsbeirats ausarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

Anlage: Übersicht zum Arbeitsablauf des Gestaltungsbeirats